

STATUTEN

DES FUSSBALLCLUBS UITIKON (FCU)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Fussballclub Uitikon, kurz FCU, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV).

Art. 2

Der FCU hat seinen Sitz in Uitikon (Stammlokal).

Art. 3

Der FCU bezweckt, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur sportlichen Tätigkeit (Fussball) zu geben und die Geselligkeit unter ihnen zu fördern. Er ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Senioren-, Junioren-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie aus Trainern.

Art. 5

- a) Aktivmitglied kann jedermann werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- b) Senioren- oder Veteranenmitglied ist jedes Aktivmitglied vom 30. Altersjahr an.
- c) Junioren umfassen die Altersstufen gemäss Juniorenreglement des SFV.
- d) Passivmitglieder sind Gönner des Vereins. Ihr jährlicher Mindestbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Auch juristische Personen und Gesellschaften können Passivmitglieder werden.
- e) Freimitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus der Anzahl der Aktiv- und Seniorenmitglieder, die dem Verein während mindestens 15 Jahren ununterbrochen angehört haben, ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- f) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um den FC Uitikon oder den Fussballsport im Allgemeinen grosse Verdienste erworben haben, verliehen werden. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- g) Trainer können Mitglieder werden, wenn das 18. Altersjahr erreicht ist.

Art. 6

Alle Mitglieder können an den ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlungen teilnehmen. Mitglieder, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sowie die Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Nicht volljährige Mitglieder haben durch ihren gesetzlichen Vertreter ein Stimmrecht.

Die Mitglieder des FCU haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FCU treu und loyal zu verhalten;

- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des Regionalverbandes und des FCU zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FCU für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCU hervorgehen.

Art. 7

Aufnahmegesuche als Aktiv-, Senioren- oder Juniorenmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über den Eintritt und teilt diesen der nächsten Generalversammlung mit. Diese kann den Entscheid des Vorstandes auf Antrag abändern.

Art. 8

Ein Aus- oder Übertritt ist zulässig, wenn er unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird und wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollständig nachgekommen ist. Hingegen darf von einem austretenden Vereinsmitglied keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

Art. 9

Mitglieder, deren Betragen dem Ansehen oder Fortkommen des Vereins schadet, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Begründung für den Ausschluss ist dem Mitglied und der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstände zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen (50% plus 1) der anwesenden Mitglieder gefasst, falls die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über Beschlüsse und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt.

Art. 12

Vereinsversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie können von Gesetzes wegen auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden und haben in diesem Fall innert 30 Tagen stattzufinden, sobald ein solches Begehren schriftlich und unter Angabe der Gründe dem Vorstand vorliegt.

Art. 13

Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und Ort, Zeit sowie die Traktanden zu enthalten.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 14

Die Aktiv-, Senioren- und Juniorenmitglieder vom 18. Altersjahr an sind verpflichtet, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann vom Vorstand mit Busse geahndet werden.

Art. 15

Das Vereinsjahr dauert jeweils bis Ende Juni. Am Ende des Vereinsjahres hat die ordentliche Generalversammlung (Jahresvereinsversammlung) statt zu finden.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Die Jahresvereinsversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell
2. Mitteilung von Ein- und Austritten
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers (inkl. Budget)
 - c) der Revisoren
 - d) ev. weiterer Vorstandsmitglieder bzw. Trainer
5. Festsetzung der Beiträge

6. Wahlen
7. Statutenrevision
8. Ehrungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern. Es können stimmberechtigte Vereinsmitglieder oder vereinsnahe Personen in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder haben automatisch ein Stimmrecht an der Generalversammlung. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für das Vereinsjahr gewählt und ist wiederwählbar.

Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten, den Sekretär und den Kassier. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandsmitglieder, welche während dem Vereinsjahr aus dem Vorstand ausscheiden, können vom verbleibenden Vorstand durch eine geeignete Person bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung ersetzt werden, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder der Ersatzwahl zustimmen muss.

Art. 17

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen: diese haben aber nur beratende Stimme. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können auch Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden.

Art. 18

Die Befugnisse des Vorstandes sind die Vertretung des Vereins nach aussen und der Vollzug der durch die Generalversammlungen gefassten Beschlüsse. Er führt alle Geschäfte, die nicht nach den Statuten ausdrücklich der Generalversammlung zustehen.

Er kann ferner Anträge an die Generalversammlung stellen.

Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder zu zweien (kollektiv). Der Kassier kann die Zahlungen im Rahmen des Budgets selbstständig vornehmen.

Art. 19

Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Vereinsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er hat die Handhabung der Statuten und Beschlüsse sowie die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder zu überwachen. Er erstattet den Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung und kann von diesem auch sonst mit der Erledigung einzelner Geschäfte betraut werden.

- c) Der Sekretär führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Protokollführung sowie die Vereinskorrespondenz.
- d) Der Kassier hat das gesamte Rechnungswesen unter sich und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben genau Buch. Er hat auf das Ende des Vereinsjahres die Jahresrechnung zu erstellen und sie vor der Jahresvereinsversammlung den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
- e) Alle Vorstandsmitglieder können jederzeit zur Vertretung eines anderen Vorstandsmitgliedes herangezogen werden.

Art. 20

Alle Kompetenzen, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten werden, stehen dem Vorstand zu. Der Vorstand kann auch über das Budget hinausgehende Ausgaben beschliessen. Diese dürfen das Budget aber gesamthaft nicht um mehr als Fr. 10'000.-- überschreiten.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Vereinsmitgliedern oder aus vereinsnahen Personen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben auf jede Jahresvereinsversammlung hin die Rechnungsführung des Kassiers zu überprüfen und der Versammlung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung Antrag zu erstellen. Sie werden von der Generalversammlung gewählt und sind berechtigt jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

Art. 22

Bei Bedarf kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern Aufgaben (Ämter) innerhalb des Vereins übertragen.

Art. 23

Die Rechte und Pflichten des Trainers werden in einem besonderen Vertrag näher umschrieben.

Art. 24

Die Vereinsmitglieder unterziehen sich den in diesen Statuten festgelegten Verpflichtungen und befolgen die Weisungen des Vorstandes.

Eine Statutenrevision kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

IV. Rechnungswesen

Art. 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen in Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Sammlungen/Schenkungen, Bussen sowie Gewinnen aus Sportveranstaltungen und Unterhaltungen. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Jahresversammlung, die übrigen Gebühren und die Bussen vom Vorstand festgesetzt.

Art. 26

Die Mitgliederbeiträge für das erste Vereinsjahr (1976 bis 1977) betragen:

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| a) für Aktivmitglieder | Fr. 100.-- / 60.-- |
| b) für Passivmitglieder | Fr. 20.-- |
| c) für Junioren | Fr. -- |

Die Vereinsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Höhe ihres Jahresbeitrages.

Art. 27

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind jährlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Bei nicht zeitgerechter Zahlung des Beitrages, erfolgt eine erste Mahnung. Bleibt der Beitrag weiterhin ausständig, kann das Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Wer trotzdem seine rückständigen Beiträge nicht entrichtet, kann auf Begehren des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Des Weiteren behält sich der Verein das Recht vor, ausstehende Mitgliederbeiträge auf dem juristischen Weg (Betreibung) einzufordern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei mind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern im vollen Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen bzw. dieser beizulegen.

Art. 29

Eine allfällige Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen ist, erfolgen. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sich mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dafür aussprechen. Das nach Abzug aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung des FCU der Gemeinde Uitikon in Verwahrung gegeben. Falls innert 10 Jahren nach Auflösung des FCU in Uitikon ein neuer Fussballclub entsteht, so geht das genannte Vereinsvermögen an diesen Club über. Andernfalls kann das Geld einer gemeinnützigen Institution vermacht werden.

Art. 30

Wo die vorliegenden Statuten nicht etwas anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 31

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründerversammlung vom 18. Februar 1976 in Kraft.

Uitikon, den 18. Februar 1976

Die vorliegenden Statuten wurden wie folgt von der Generalversammlung geändert:

- Am 9. September 1976
- Am 22. Juni 1982
- Am 5. Februar 1986
- Am 20. September 2017
- Am 21. August 2020

Der Präsident:



Der Sekretär:

